



Schwaderloch, 08.08.2016

Marianne Mühlberg
Kanzlei

Telefon 056 247 10 00
Fax 056 247 00 41

www.schwaderloch.ch

Fricktaler Woche
Redaktion
Hauptstrasse 72
Postfach 185
5070 Frick

Öffentliche Publikation

Guten Tag

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 11. August 2016 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Dorfstrasse / Strassensperrung

Das s'Rümlü Swatterlo führt am Samstag, 13. August 2016 den Anlass „Urchigs Schwaderloch“ durch. Zwischen Freitag, 12. August 2016, 18.00 Uhr und Sonntag, 14. August 2016, 17.00 Uhr, ist die Dorfstrasse zwischen dem Gemeindehaus (Dorfstrasse 46) und Vereinslokal und der Liegenschaft Dorfstrasse 44 gesperrt.

VAUDE Trans Schwarzwald 2016 / Durchfahrtsbewilligung

Im Zusammenhang mit der Durchfahrt der 4. Etappe der VAUDE Trans Schwarzwald am **Samstag, 13. August 2016** kann es im Bereich Schwaderloch zu Verkehrsbehinderungen kommen.

Die Strecke führt von Albruck kommend über die Rheinbrücke, Zollstrasse, Rheingasse, Querung der Hauptstrasse, Dorfstrasse, Bergstrasse weiter in Richtung Etzgen.

Die Durchfahrt in diesem Bereich findet am Samstag, **13. August in der Zeit von ca. 13.48 – 16.52 Uhr statt!**

Besten Dank für Ihr Verständnis, weitere Informationen und Details zu den Strecken und den Durchgangszeiten finden Sie unter www.trans-schwarzwald.com unter dem Menüpunkt "Strecken"

Für telefonische Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter / Tel: +49 151 55 00 1992

Sträucher zurückschneiden

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Schwaderloch werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Sträucher bis 31. Oktober 2016 zurückzu-

schneiden. Gemäss §§ 109, 110 und 111 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 gelten hierfür folgende Vorschriften:

- Öffentliche Strassen dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Hecken und Sträucher sind auf 2 m Abstand, gemessen vom Strassenmark, zurückzuschneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf Hinterkante Trottoir zu erfolgen.
- Für Waldränder ist gegenüber Gemeindestrassen ein Abstand von 4 m, gemessen ab Strassenmark, einzuhalten.
- In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein (§ 42 Abs. 2 Bauverordnung vom 25. Mai 2011).

Wo dieser Rückschnitt nicht innert der gesetzten Frist vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausführen lassen. Zudem kann gemäss §§ 160 -162 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen Strafanzeige erstattet werden.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH

Die Gemeindeschreiberin

Marianne Mühlberg